

**Bundesverband
Sonderabfallwirtschaft e.V. (BPS)**

Am Weiher 11
5300 Bonn 3
Tel.: 0228 / 48 00 25/26
Tfax: 0228 / 48 44 36
Ttx : 228 38 78

BPS

*Frau
Ingeborg Friebe
Präsidentin
des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1*

4000 Düsseldorf 1



Bonn, den 12.06.1991 vo/wu

Betr.: -Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes
-Gesetzentwurf der Landesregierung NRW
- Drucksache 11 / 1121 -
-Abfallwirtschaftsgesetz für das Land NRW
Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
- Drucksache 11 / 1295 -
Bezug: Ihr Schreiben vom 08.05.1991

Sehr verehrte Frau Präsidentin Friebe,

zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses "Umweltschutz und Raumordnung" vom **18.06.1991, 9.00 Uhr**, übersenden wir die Stellungnahmen des *Bundesverband Sonderabfallwirtschaft e.V. (BPS)* zu den beiden im Betreff genannten Gesetzentwürfen.

Weitere Einwendungen und Anregungen werden wir ggfs. in der Anhörung vom 18.06.1991 vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesverband
Sonderabfallwirtschaft e.V. (BPS)**
- Geschäftsführer -

Dipl. rer. pol. R. Eder

Anlagen

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes der LANDESREGIERUNG zur Änderung des Landesabfallgesetzes von Nordrhein-Westfalen, LT-Drucksache 11/1121, (Stand: 27.01.91)

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Ziel der vorgesehenen Novelle ist die Reduzierung des Abfallaufkommens in erster Linie durch Vermeidung auf der Produktions- und Beschaffungsebene aber auch durch Verwertung und umweltschonende Entsorgung. Dies steht in Übereinstimmung mit den umweltpolitischen Intentionen der Bundesregierung. Der Verband begrüßt diese Bestrebungen. In diesem Zusammenhang ist zu sehen, daß auch der Bundesgesetzgeber zur Zeit an einer umfassenden Novellierung des Bundesabfallgesetzes arbeitet. Der Verband regt daher an, einstweilen auf eine Novellierung der landesabfallrechtlichen Bestimmungen zu verzichten, bis eine verbindliche bundesrechtliche Regelung vorliegt.

II. Anmerkungen und Hinweise im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, 3

Problem: Der im Entwurf vorgesehene Vorrang der stofflichen vor der thermischen Verwertung ist mit der *noch* geltenden bundesrechtlichen Regelung nicht vereinbar.

Empfehlung: Der Erlaß einer bundesrechtlichen Regelung sollte abgewartet werden. In jedem Fall hat die Neuregelung aber die Vorgaben des § 3 Abs. 2 S. 3 AbfG zu beachten, d.h. die stoffliche Verwertung muß technisch möglich und ökonomisch zumutbar sein. Zugleich muß für die Verwertungsprodukte ein Markt vorhanden sein oder geschaffen werden können.

Der Verband begrüßt, daß die Landesregierung mit der vorstehenden Rangfolge im Grundsatz die Notwendigkeit zukünftiger thermischer Behandlung anerkennt.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2

Problem: Die Erfassung von Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und Grünabfällen als Abfälle in Abs. 1 Ziffer. 2 stimmt zwar mit der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG überein. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 AbfG unterliegen

diese Stoffe jedoch nicht dem Abfallbegriff, wenn sie durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

Empfehlung: Abs. 1 Ziffer. 2 sollte durch den Zusatz "2. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG, insbesondere..." eingeschränkt werden.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 3

Problem: In der Regelung wird der Begriff "Stand der Technik" anders definiert als in der TA-Abfall. Die TA-Abfall verlangt, daß als Stand der Technik derjenige Entwicklungsstand anzusehen ist, "...der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gesichert erscheinen läßt." Die landesrechtliche Regelung ist demnach qualifizierter als die bundesrechtliche nach § 4 Abs. 5 AbfG iVm der TA-Abfall. Hiergegen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, Art. 31, 74 Nr. 24 GG.

Empfehlung: Die für besonders überwachungsbedürftige Abfälle geltende bundesrechtliche Regelung des Standes der Technik sollte auf andere Abfälle ausgedehnt werden.

Zu § 1 Abs. 2

Problem: Das Land wird beauftragt, auf die Erreichung der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung "hinzuwirken". Unklar bleibt, wie diese Hinwirkung konkretisiert werden soll.

Empfehlung: Anstelle der Formulierung, "...wirkt das Land insbesondere hin auf..." sollte der Text wie folgt gefasst werden: "Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen ..."

Zu § 3

Problem: Die Übertragung der Beratung auf Bedienstete der Kreise und der kreisfreien Städte wird für diese Stellen neben der bisherigen Arbeitsbelastung einen weiteren Verwaltungsaufwand bedingen, der Auswirkungen auf die Effizienz der Verwaltung haben dürfte. Gerade mit Rücksicht auf den drohenden Entsorgungsnotstand ist es jedoch eine Notwendigkeit, über eine leistungsstarke Verwaltung zu verfügen.

Im übrigen stellt die Neuregelung für die Entsorgungsunternehmen, die diese Aufgabe bislang auf hohem Niveau erfüllt haben, incidenter eine deutliche Abqualifizierung dar.

Empfehlung: § 3 S. 3,4 des Entwurfs sollte gestrichen werden. Die bewährte Regelung in § 2 Abs. 1 S. 4 alter Fassung sollte beibehalten werden. Dies gilt schon deshalb, weil die alte Fassung eine Kann-Bestimmung ist, d.h. es ist sichergestellt, daß unqualifizierte Berater aussondert werden können.

Hilfsweise kommt in Betracht, neben der Beratung durch sachkundige Bedienstete als gleichrangige Alternative auch die Beratung durch beauftragte Entsorgungsunternehmen zuzulassen. In diesem Fall wird das Adjektiv "sachkundige" beibehalten werden müssen, da ansonsten ev. ungeeignete ABM - Mitarbeiter zum Einsatz kämen.

Zu § 5 Abs. 1

Problem: Zur Vermeidung kommunaler Verweigerungspolitik muß aus dem Entwurf deutlich werden, daß die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung von Anlagen nicht eine kommunale Angelegenheit ist. Aus dem Entwurf muß deutlich werden, daß die Kreise und die kreisfreien Städte insoweit nur *verfahrensfördernd* mitzuwirken haben.

Empfehlung: In den Text sollte daher eingefügt werden: "Die Verpflichtung umfasst .. die Unterstützung des Landes bei der Standortfindung .."

Zu § 5 b Abs. 1 S. 1

Problem: Praktische Bedenken ergeben sich zur einjährigen Vorlagefrist von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten. Eine Vielzahl kleinerer Abfallerzeuger wird, mit Blick auf das in § 3 verankerte Beratungsmonopol der Aufsichtsbehörden, ausserstande sein, das angeforderte Konzept fristwährend vorzulegen.

Empfehlung: Die Vorlagefrist sollte wenigstens 2 Jahre betragen.

Zu § 5 b Abs. 2 Nr. 3

Problem: Die Beziehungen zwischen Abfallerzeugern und Abfallentsorgern vollziehen sich auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Der Nachweis einer fünfjährigen Entsorgungssicherheit setzt voraus, daß die Beteiligten vertragliche Bindungen mit entspr. langen Laufzeiten eingehen. Dies ist jedoch unternehmensplanerisch nicht möglich.

1. Für den *Abfallerzeuger* löst die Regelung eine Bindung aus, die es ihm unmöglich macht, mit notwendigen betriebswirtschaftlichen Mitteln auf veränderte Bedingungen der der Entsorgungswirtschaft innerhalb dieser Frist zu reagieren. Hierdurch drohen massive Wettbewerbsnachteile.
2. Es ist nicht erkennbar, welche Anforderungen an den Nachweis der 5-jährigen Entsorgungssicherheit des Abfallerzeugers zu knüpfen sind, sofern der vertraglich gebundene Abfallentsorger seinen Betrieb einstellt.
3. Es ist ausserdem nicht erkennbar, inwieweit es dem Abfallerzeuger freisteht, innerhalb der 5-Jahresfrist neue Verwertungsmöglichkeiten auszu-

schöpfen.

4. Ebenfalls nicht erkennbar ist, welche Schadensersatzverpflichtungen auf den Abfallerzeuger zukommen, sofern dieser durch Produktionseinstellung die ihm freigestellte Entsorgungskapazität des Abfallentsorgers nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Für den *Abfallentsorger* der durch die Behandlung von angelieferten Abfällen zum Erzeuger wird, entstehen aus der Verpflichtung zum Nachweis einer 5-jährigen Entsorgungssicherheit ebenfalls unkalkulierbare Konsequenzen; es wird ihm eine Verpflichtung auferlegt, die unternehmensplanerisch unmöglich erfüllt werden kann.

5. Grundsätzlich muß der Anlagenbetreiber nach § 3 Abs. 5 AbfG Zwangszuweisungen akzeptieren. Umfang und Häufigkeit solcher Zuweisungen sind jedoch nicht planbar. Sie können daher bei dem Nachweis der Entsorgungssicherheit nicht kalkuliert werden.

6. Abfallrechtliche Anlagengenehmigungen stehen häufig unter dem Vorbehalt jederzeitiger Widerrufbarkeit, § 7 a Abs. 2 AbfG. Der potentielle Eintritt eines solchen Widerrufs macht eine 5-Jahresplanung unmöglich.

7. Die TA-Abfall und die 17. BImSchVO verdeutlichen, daß umweltschutzpolitische Erkenntnisse u.U. die Notwendigkeit begründen, umfangreiche technische Nach- oder Umrüstungen genehmigter Anlagen vorzunehmen. Derartige Eingriffe in den Betrieb einer Anlage können dazu führen, daß diese über bestimmte u.U. auch längere Zeiträume teilweise oder ganz stillzulegen sind. In Betracht kommt auch, daß Anlagen ggfls. völlig ausser Betrieb genommen werden. Auch in diesem Fall würde der Anlagenbetreiber gegenüber seinem Vertragspartner schadensersatzpflichtig werden.

Die Regelung begründet damit eine Fülle möglicher Haftungskonsequenzen.

Empfehlung: § 5 b Abs. 2 Nr. 3 sollte so gefasst werden, daß der Abfallerzeuger im Rahmen seines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept darzustellen hat, wie er innerhalb der nächsten 5 Jahre die Entsorgung seines Unternehmens sicherzustellen *beabsichtigt*.

Zu § 9 Abs. 2

Problem: Nach dem Wortlaut der Regelung werden alle Aufwendungen, also auch die Kosten für die Beratung von Sonderabfallbesitzern, in die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten einbezogen. Die Entsorgung von Sonderabfällen ist jedoch nach § 3 AbfG nicht Sache der Kreise und kreisfreien Städte. Die Einbeziehung dieser Beratungskosten widerspricht daher dem Grundsatz der Ursächlichkeit im Kommunalabgabenrecht.

Empfehlung: § 9 Abs. 2 sollte eine Ergänzung enthalten, derzufolge Kosten für Beratungen nur dann zu den ansatzfähigen Kosten iSd. KAG zählen, wenn die Kreise und kreisfreien Städte insoweit entsorgungspflichtig iSd. § 3 AbfG sind.

Zu § 10 Abs. 2 S. 3

Problem: War schon die Einführung der Lizenz und der Lizenzabgabe verfassungsrechtlich bedenklich, so birgt nun der gesamte Komplex durch die Hinzufügung eines eigenständigen, in Konkurrenz zur bundesrechtlichen Regelung stehenden Widerrufsrechts schwerste verfassungsrechtliche Bedenken. Durch die neue Regelung könnte der Betrieb einer planfestgestellten oder genehmigten Entsorgungsanlage durch den Entzug der Lizenz unmöglich gemacht werden. Es geht nicht an, daß Vollzugsprobleme aufgrund personeller Unterbesetzung, die bei der Einforderung der Lizenzabgabe entstehen, durch weitreichende Eingriffsmöglichkeiten der unterbesetzten Stellen gelöst werden!

Empfehlung: § 10 Abs. 2 S. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 16

Problem: In Nordrhein-Westfalen existieren bislang keine für verbindlich erklärten Abfallentsorgungspläne. Dadurch, daß die Regelung keine Befristung für die Erstellung, Verbindlicherklärung und Fortschreibung von Abfallentsorgungsplänen enthält, ist nicht zu erkennen, wie das vielfach beklagte Vollzugsdefizit im Rahmen der Entsorgungsplanung behoben werden soll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die hohen Auflagen zu Emissionsgrenzwerten nach der 17. BImSchV vom 23.11.1990, die bis spätestens zum 01.12.1996 (Auslaufen der Übergangsfrist für Altanlagen) erfüllt sein müssen und ebenso mit Rücksicht auf die Vorgaben nach dem UVPG. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Verfahren nach dem UVPG voraussichtlich erheblich erleichtert würde, sofern Abfallentsorgungspläne bestünden.

Empfehlung: Das Gesetz sollte einen Termin für die Vorlage von Abfallentsorgungsplänen enthalten, Vorschlag: maximal 5 Jahre ab Inkrafttreten.

Zu § 17 Abs. 4 S. 2

Problem: Die Regelung läßt nicht erkennen, ob der Entsorgungsplan laufend oder nur in bestimmten Zeitabständen fortzuschreiben ist. Ein hinreichender Druck auf die zuständigen Behörden zur Fortschreibung und Aktualisierung der Pläne wird ohnehin nur unmittelbar vor der Bekanntgabe bestehen.

Empfehlung: Die Zeitspanne für die Bekanntgabe sollte in Anlehnung an die Empfehlung in § 16 auf 5 Jahre fixiert werden.

Zu § 20 Abs. 1 S. 1 (alte Fassung)

Anregung: Der Verband regt an, den Wortlaut des § 20 Abs.1 S.1 LAbfG NW

wie folgt neuzufassen:

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zu dulden, daß Beauftragte der entsorgungspflichtigen Körperschaft, der oberen Abfallwirtschaftsbehörde *oder der Träger der Maßnahmen* zum Zwecke des Erkundens geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Begründung: Die empfohlene Neuregelung korrespondiert mit der gesetzlichen Neuregelung in § 23 LAbfGE NW. Nachdem die alte Regelung zugunsten der entsorgungspflichtigen Körperschaften ein eigenes Überprüfungsrecht anerkennt, muß ein solches eigenes Überprüfungsrecht auch den privaten Trägern von Abfallentsorgungsanlagen zugestanden werden. Dies ergibt insbesondere aus der Tatsache, daß die den Beteiligten obliegenden Pflichten ihrem Wesen nach gleichartig sind. Die Entsorgung von Abfällen ist, auch wenn sie von einem Dritten nach § 3 Abs. 2 S. 2, Abs. 4 S. 2 AbfG aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen wahrgenommen wird, nach einhelliger Rechtsprechung, eine öffentliche Aufgabe. Die Betreiber von Entsorgungsanlagen sollten daher, wie vorgeschlagen, auch ein eigenes Überprüfungsrecht haben.

Zu § 23 Abs. 1

Problem: Nach der bisherigen Rechtslage hatten die nach § 3 Abs. 2 AbfG entsorgungspflichtigen Körperschaften des öffentl. Rechts zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses das Enteignungsrecht. Bei entsorgungspflichtigen Abfallbesitzern iSd. § 3 Abs. 3, 4 AbfG, konnte die oberste Abfallwirtschaftsbehörde die Zulässigkeit der Enteignung feststellen. Beide, sowohl die o.g. Körperschaften als auch die Besitzer, konnten sich gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 AbfG der Hilfe Dritter bedienen. Hiervon wurde ihre originäre Entsorgungspflichtigkeit nicht berührt. Der Dritte wurde durch die Auftragsübernahme jedoch im öffentlich-rechtlichen Sinne nicht entsorgungspflichtig; er blieb Berechtigter iSd. § 10 LAbfG NW.

Hinweis: Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen kann die Ergänzung des § 23 Abs. 1 LAbfGE NW nur bedeuten, daß zukünftig auch den Berechtigten iSd. § 10 LAbfG, dh. den privaten Trägern von Abfallentsorgungsanlagen, das Enteignungsrecht zustehen soll. Aus dem Wortlaut wird weiter gefolgert, daß die Zulässigkeit des Enteignungsrechtes nicht der Feststellung durch die Oberste Abfallwirtschaftsbehörde bedarf.

Der Verband begrüßt diese Neuregelung. Sie steht in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung. Sie hilft, vollziehbare Planfeststellungsbeschlüsse in Geltung zu setzen. Sie ist ein Beitrag, mit dem dem drohenden Entsorgungsinfarkt im Lande Nordrhein-Westfalen teilweise begegnet werden kann.

Zu § 25 Abs. 1

Problem: Der Entwurf enthält in Satz 2 keine Regelung und Ermächtigung zur Bestimmung der Anforderungen des Zulassungsverfahrens für die "beauftragte Stelle", mit der Folge, daß ein Entsorgungsanlagenbetreiber, dessen Zuverlässigkeit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 AbfG eingehend überprüft worden ist, durch jemanden kontrolliert bzw. beaufsichtigt wird, an dessen Zuverlässigkeit keine gesetzlichen Maßstäbe geknüpft sind. Weiterhin ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, ob sich Satz 2 auf das Zulassungsverfahren der Überwachungsstelle oder auf den jeweiligen Überwachungsvorgang im Einzelfall bezieht.

Vor diesem Hintergrund bietet die bisherige Regelung, derzufolge die zuständige Behörde dem Anlagenbetreiber erlauben kann, die notwendigen Überprüfungen selbst durchzuführen, ein ausgewogenes Instrument um den Erfordernissen und eventuellen Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Durch die Aufhebung der Ermächtigung, dem Anlagenbetreiber die Selbstkontrolle zu gestatten, fehlt es den Behörden zukünftig an der Möglichkeit, ausgewogen auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu reagieren. Die Behörde wird sogar ihrer indirekten Sanktionsmöglichkeit über den Betreiber beraubt, sodaß der ordentliche Betreiber nicht mehr durch die Eigenprüfung anerkannt und der weniger ordentliche Betreiber nicht mehr durch die Fremdkontrolle bestraft werden kann.

Empfehlung: Die bisherige Regelung in § 25 Abs. 1 sollte beibehalten werden.

STELLUNGNAHME

**zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN vom 05.03.1991
Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

zu § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 des Entwurfs

Die Verpflichtung, Sonderabfälle und Reststoffe bereits am Entstehungsort getrennt zu sammeln, zu lagern und zu transportieren, wird vom Verband ausdrücklich begrüßt.

zu § 12 Abs. 7 des Entwurfs

Gegen die Festschreibung der Sonderabfallentsorgung als hoheitliche Aufgabe des Landes werden erhebliche Bedenken angemeldet.

a. Die Sonderabfallentsorgung ist in der Vergangenheit durch Private zufriedenstellend bewirkt worden. Der Vollzug der Sonderabfallentsorgung ist

im Lande Nordrhein-Westfalen bewußt auf Private übertragen worden, die die übertragene Aufgabe, wie die Erfahrung zeigt, zufriedenstellend gelöst haben. Das Land hat mit dieser Augabendelegation gute Erfahrungen gemacht.

b. Hinzukommt, daß dem Staat, soweit die Sonderabfall- bzw. Reststoffentsorgung hoheitliche Aufgabe würde, das Kontrollinstrument der Rechtsaufsicht gegenüber den Vollzugsorganen entzogen würde.

c. Im übrigen ist nicht erkennbar, wie die mit der Aufgabe betrauten Verwaltungsstellen den entstehenden Verwaltungsmehraufwand bewältigen sollen.

d. Sollte der Betrieb von Anlagen der Sonderabfall- und Reststoffentsorgung hoheitliche Aufgabe werden, so hat dies zur Folge, daß die derzeitigen Eigentümer bestehender Anlagen enteignet werden müßten. Hiergegen bestehen jedoch gravierende verfassungsrechtliche Bedenken, Art 14 GG.

e. Zu berücksichtigen ist weiter, daß das Land, bei Übernahme dieser Aufgaben, einen ausserordentlichen Entschädigungs- und Investitionsaufwand zu betreiben hätte.

zu § 13 des Entwurfs

a. Nicht erkennbar ist, wie das Land Nordrhein-Westfalen Zwischenlagerstätten für sämtliche Sonderabfälle und Reststoffe eines Zeitraums von wenigstens 8 Jahren zur Verfügung stellen soll. Ausserdem müßten für den Bau entspr. Zwischenlager zunächst überhaupt Standorte nachgewiesen werden

b. Berücksichtigt man weiter, daß zwischengelagerte Sonderabfälle und Reststoffe in aller Regel nicht inertisiert sind, so begründet diese Zwischenlagerhaltung ein nicht kalkulierbares Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt.

c. Natürlich ist es Aufgabe aller Abfallerzeuger oder Abfallentsorger, über neue Technologien nachzudenken und damit innovativ tätig zu werden. Bis diese Möglichkeiten jedoch technisch ausgereift und anwendbar sind, vergehen Jahre. Sie dürfen daher nicht als Begründung für die Verhinderung der heute notwendigen Entsorgungsanlagen angeführt werden, insbesondere nicht, wenn die angesetzte Technologie der Abfallverbrennung in den letzten Jahren ständig dem Technologiefortschritt angepaßt wurde.

d. Ausserdem ist auch hierbei nicht erkennbar, wie eine solche Zwischenlagerhaltung finanziert werden soll.

e. Es bestehen im übrigen ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, dagegen, dem Eigentümer von Sonderabfällen und Reststoffen die Eigentumsaufgabe zu verweigern. Das Recht zur Eigentumsaufgabe ist geregelt im Bürgerl. Gesetzbuch. Es handelt sich hierbei um Recht der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, das entgegenstehendes Landesrecht bricht; Art. 31,74 Nr.1 GG. Demgemäß dürfte auch die Regelung, den Eigentümer zur Zahlung laufender Gebühren zu verpflichten, verfassungswidrig sein.

zu § 11 Abs. 5, § 45 des Entwurfs

a. Der drohende Entsorgungsnotstand hat seine Entstehung ganz wesentlich

dem Umstand zu verdanken, daß die Genehmigungsverfahren für notwendige Entsorgungsanlagen häufig mehr als ein Jahrzehnt andauern. Dies wiederum ist vorrangig bedingt durch Gerichtsverfahren von Bürgern, die unter der Federführung von Bürgerinitiativen und Naturschutzverbänden die Errichtung notwendiger Anlagen verzögern.

Würde man den Naturschutzverbänden, wie dies der Entwurf in § 45 vorsieht, ein eigenes Klagerecht ohne den Nachweis eigener Betroffenheit einräumen, so hätte dies den Stillstand der gesamten Entsorgungswirtschaft zur Folge.

b. Es bestehen im übrigen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einrichtung der Verbandsklage. Art 19 Abs.4 GG setzt zur Eröffnung des Rechtsweges voraus, daß jemand *in seinen Rechten* verletzt wird. Diese Voraussetzung wird von Umweltschutzverbänden jedoch nicht erfüllt.

c. Nicht erkennbar ist weiter, welchen Sinn das jedem, d.h. auch dem fachlich völlig unqualifizierten Bürger zustehende Recht zur Einsicht in die Abfallwirtschaftskonzepte der Abfallerzeuger, § 11 Abs. 5, haben soll. Erkennbar wird hier ohne jede Rücksicht auf das sachlich Notwendige Wählerstimmenfang praktiziert.

Die Praxis zeigt, daß die bisherige Selbstkontrolle und die Überprüfung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zuverlässig funktioniert hat.

Bonn, am 03..06.1991/vo.